

Kleine Anfrage

Straffreie Nutzung von Nostalgie-Traktoren mit grünen Nummern

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 03. Oktober 2018

Das ist nicht die gleich ernste Thematik wie die anderen, aber dennoch betrifft es viele Hobbygärtner. Es gibt in unserem Land zahlreiche Liebhaber von alten Traktoren, welche bereits von der dritten Generation für das Hobbygärtnern und so weiter benutzt werden. Diese Traktoren haben seit Jahrzehnten, von Grossvaters Zeiten, eine «grüne Nummer». Was machen diese heutigen Besitzer, die Enkel dieser Nostalgie-Traktoren? Sie bringen ein paar Äste auf die Deponie oder nutzen ihn fürs Hobbygärtnern. Jedenfalls haben sie keinen Landwirtschaftsbetrieb mehr und so können sie diese Oldtimer-Traktoren, die sich von den heutigen Grossmaschinen in der Landwirtschaft deutlich unterscheiden, auch gar nicht für landwirtschaftliche Zwecke einsetzen. Wenn jedoch diese Hobby-Traktorenhalter mit grünem Kennzeichen von der Polizei erwischt werden, wenn sie eben solche Hobbyfahrten zu einer Deponie unternehmen, werden sie bestraft, da diese Traktorenhalter ja gemäss Gesetz, auch wenn es ein Oldtimer-Traktor aus uralten Zeiten ist, ausschliesslich landwirtschaftliche Nutzfahrten vornehmen dürfen. Diese grünen Nummern werden heute noch an Traktorenhalter - ob klein oder gross, alt oder neu - von der MFK offiziell ausgestellt. Hier scheint es sich wirklich um eine gesetzliche Real-Komik zu handeln. Dazu zwei Fragen an die Regierung:

- * Wieso werden von der MFK grüne Nummer-Kennschilder an Traktorenhalter ausgegeben, die ihren Oldtimer-Traktor eh nie für landwirtschaftliche Zwecke einsetzen können, da sie über keine landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben? Und sich die Traktorenfahrzeug-Halter so strafbar machen, wenn sie diese eh schwächtigen Alt-Traktoren nicht für landwirtschaftliche Zwecke einsetzen?
- * Wäre es nicht sinnvoll und eine angepasste Handhabung, wenn Traktoren, welche seit 40, 50, 60 Jahren oder mehr ein grünes Nummernschild haben - und heute von der dritten Generation für Hobbygärtnern-Arbeiten vielleicht acht Mal im Jahr genutzt werden -, das grüne Nummernschild behalten und diese paar Fahrten für nicht landwirtschaftliche Zwecke ausführen können beziehungsweise dürfen?

Antwort vom 05. Oktober 2018

Zu Frage 1:

Gemäss geltender Gesetzeslage ist grundsätzlich jeder berechtigt, unter Einhaltung der entsprechenden technischen Voraussetzungen, ein Fahrzeug für landwirtschaftliche Zwecke bei der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) anzumelden. Nach positiver Prüfung des entsprechenden Antragsformulars durch die MFK wird diesem Fahrzeug eine grüne Nummer zugeteilt. Die Art. 84ff. der Verkehrsregelverordnung (VRV) definiert, welche Fahrten als landwirtschaftliche gelten. Die MFK geht zum Zeitpunkt der Antragsstellung, auch im Falle einer Weitergabe an die nächste Generation, von deren Richtigkeit und in der Folge der vorgeschriebenen Verwendung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge aus.

Zu Frage 2:

Nein, es wäre nicht sinnvoll, da landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer grünen Nummer aufgrund ihres klar definierten Verwendungszwecks diverse Erleichterungen zu Teil werden, welche sie explizit aufgrund der rein „landwirtschaftlichen Verwendung“ erhalten (vgl. Art. 84ff. der VRV). In diesem Sinne sind diese Vorschriften als eine ausdrückliche Förderung der Landwirtschaftsbetriebe zu sehen.

Ein einfacher Lösungsansatz ist, die Zulassung des Traktors auf eine schwarze Nummer. Dadurch entfallen die Beschränkungen hinsichtlich des Zwecks der Fahrten. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, ein Wechselnummernschild mit einem Personenwagen anzumelden.